

Satzung

über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 20, 2. Änderung und Ergänzung, der Gemeinde Ahrensböök für ein Gebiet in der Bahnhofstraße, nördlich des Bahnhofs und im Bereich zwischen Plöner Straße und Mösberg nach § 14 BauGB

Aufgrund der §§ 14 ff des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVObI. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.01.2018 (GVObI. S. 6), hat die Gemeindevertretung Ahrensböök hat am 03.05.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Ausschuss für Planung und Umwelt hat beschlossen, für das Gebiet im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 20, 1. Änderung und Ergänzung der Gemeinde Ahrensböök für ein Gebiet in der Bahnhofstraße, nördlich des Bahnhofs und im Bereich zwischen Plöner Straße und Mösberg die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 genannte Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

1. Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 20, 1. Änderung und Ergänzung der Gemeinde Ahrensböök für ein Gebiet in der Bahnhofstraße, nördlich des Bahnhofs und im Bereich zwischen Plöner Straße und Mösberg der Gemarkung Ahrensböök.
2. Der räumliche Geltungsbereich ist mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. Nr. 20, 1. Änderung und Ergänzung der Gemeinde Ahrensböök für ein Gebiet in der Bahnhofstraße, nördlich des Bahnhofs und im Bereich zwischen Plöner Straße und Mösberg der Gemarkung Ahrensböök identisch und im dem als Anlage 1 beiliegenden Lageplan dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

1. In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und
 - b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, können von Absatz 1 Ausnahmen zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
3. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan Nr. 20, 2. Änderung und Ergänzung, für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach Ihrem Inkrafttreten.

Ahrensböök / den 24.05.2018

.....
Andreas Zimmermann
Bürgermeister



Ausgefertigt am 24.5.2018.

Veröffentlicht in den Lübecker Nachrichten – Regionalteil Süd am _____

In Kraft getreten am _____

ÜBERSICHTSPLAN

M 1: 5.000

Stand: 29. August 1996



